



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Rates

am

Wochentag	Datum
Montag	22.06.2015

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	82
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 08.06.2015	83
1.2	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der CDU-Fraktion vom 15.06.2015	84
1.3	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 22.06.2015	85
2	Beschlussvorlagen	
2.1	48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Feststellungsbeschluss	86
2.2	Bebauungsplan Nr. 01.52 B Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB 2. Satzungsbeschluss	87
2.3	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) Bröl, Alter Weg/Flutgraben 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem.§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	88
2.4	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.10.2011	89-90
2.5.1	Antrag der Fraktion „Die Linke“ vom 08.06.2015; Änderungen zur Hundesteuersatzung	91-92
2.5.2	2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011	93

Sitzung des Rates am 22.06.2015

2.6	Resolution für ein Passagier-Nachtflugverbot Antrag der SPD Fraktion vom 23.02.2015	94
2.7	Anmeldeverfahren weiterführende Schulen - Kommunale Option § 46 Abs. 6 SchulG NRW	95
2.8	Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe hier: Treppenanlage Wildpark	96
2.9	Einführung einer obligatorischen Bürgerbeteiligung vor Ausschusssitzungen; Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2014	97
3	Anfragen	
3.1	Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.06.2015; Obdachlosenunterkunft Dahlhausen	
3.2	Anfrage der Fraktion "Die Linke" vom 19.06.2015; Gewerbesteuer	
4	Mitteilungen	
4.1	Sachstandsbericht zum Thema "Digitale Ratsarbeit"	
Nicht öffentliche Sitzung		
5	Beschlussvorlagen	
5.1	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW; Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtbetriebe Hennef (Sieg) AöR	98
5.2	Neubesetzung der Stelle „Leitung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie“	99
5.3	Konzessionsverfahren der Stadt Hennef, Strom und Gas	99-101
5.4	Gaskonzessionsvertrag vom 26.06.2015, Rechtsnachfolge	102
6	Anfragen	
7	Mitteilungen	

N i e d e r s c h r i f t

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: 18:50 Uhr
Ort: Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 09.06.2015
Nachtragsdatum: 16.06.2015
Vorsitzender: Klaus Pipke
Schriftführerin: Svenja Hombücher

Anwesenheitsliste:

Ratsmitglieder

Akstinat, Dorothee	SPD
Auerbach, Peter	CDU
Berger, Claudia	CDU
Chillingworth, Harald	Die Unabhängigen
Dahm, Mario	SPD
Deisenroth-Specht, Edelgard	SPD
Dohlen, Gerhard	CDU
Ecke, Matthias	GRÜNE
Fichtner, Bettina	SPD
Fiedrich, Detlev	GRÜNE
Gerards, Martin	CDU
Gockel, Kay-Henning	GRÜNE
Golombek, Björn	SPD
Große Winkelsett, Christa	CDU
Hahn, Waltraud	CDU
Hartwig, Wolfgang	Die Unabhängigen
Hauf, Reinhard Dr.	CDU
Herchenbach, Henning	SPD
Herchenbach, Jochen	SPD
Herchenbach-Herweg, Veronika	SPD
Höhner, Hans Peter	CDU
Kania, Günter	CDU
Keuenhof, Elisabeth	CDU
Krey, Detlef	Die Linke
Martius, Hans-Peter	CDU
Marx, Michael	FDP
Meinerzhagen, Norbert	Die Unabhängigen

Meyer, Hanna	SPD
Mikolajczak, Dirk	CDU
Offergeld, Ralf	CDU
Osterhaus-Ehm, Regina	CDU
Pasch, Rainer	CDU
Precker, Axel	SPD
Reuter, Thomas	GRÜNE
Rindfleisch, Joachim	Die Unabhängigen
Roos-Schumacher, Hedwig Dr.	CDU
Sauer, Heinz Willi	CDU
Schenkelberg, Martin	CDU
Schramm, Christina	GRÜNE
Spanier, Norbert	SPD
Steinmetz, Gerald	SPD
Stratmann, Irene	SPD
Wallau, Thomas	CDU
Walterscheid, Theo	CDU
Weisel, Gerd	Die Linke

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Barth	Stadtbetriebe Hennef
Frau Berzbach	Zentrale Steuerung und Service
Frau Bigge	Amt für soziale Angelegenheiten
Frau Frey	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Höhner	Finanzmanagement
Herr Hoffmann	Amt für Kinder, Jugend und Familie
Herr Löhr	Personalratsvorsitzender
Herr Müller-Grote	Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Herr Nentwig	Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Herr Severin	Finanzmanagement
Frau Steffan	Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Herr Stenzel	Stadtbetriebe Hennef
Frau Trockfeld	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Walter	Zentrale Steuerung und Service
Frau Weber	Finanzmanagement

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Geschäftsordnungsbeschluss	82

Der Bürgermeister begrüßte die Mitglieder des Rates und stellte die form- und fristgerechte Einladung fest.

Mit der bitte um Aufnahme in die Tagesordnung:

- 1.2 Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der CDU-Fraktion vom 15.06.2015

Er wies auf die vorliegenden Tischvorlagen hin, mit der bitte um Aufnahme in die Tagesordnung:

- 1.3 Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion „Die Linke“ vom 19.06.2015
- 3.1 Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.06.2015; Obdachlosenunterkunft Dahlhausen
- 3.2 Anfrage der Fraktion „Die Linke“ vom 19.06.2015; Gewerbesteuer
- 5.3 Konzessionsverfahren der Stadt Hennef, Strom und Gas

Nachdem es keine Änderungswünsche zur Tagesordnung gab, ließ der Bürgermeister darüber abstimmen.

Der Rat der Stadt Hennef beschloss die nun vorliegende Tagesordnung einstimmig.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1	Ausschussumbesetzungen	
---	-------------------------------	--

1.1	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 08.06.2015	83
-----	--	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzung entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Linke“ vom 08.06.2015. Das beratende Mitglied Roberto Pollo wird durch das beratende Mitglied Barbara Schüchter ersetzt, Vertreter bleibt Herr Weisel.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der CDU-Fraktion vom 15.06.2015	84
-----	--	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzung entsprechend des Antrages der CDU-Fraktion vom 15.06.2015.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.3	Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 22.06.2015	85
-----	--	----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzung entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Linke“ vom 22.06.2015.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	Beschlussvorlagen	
---	--------------------------	--

2.1	48. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Hennef (Sieg) Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Feststellungsbeschluss	86
-----	---	----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

1. **Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

- 1.1 **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

zu T1, Landwirtschaftskammer NRW
mit Schreiben vom 30.09.2014

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planungen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zwar handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben – aufgrund von Lage, Größe und Zuschnitt der Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass sie ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird ange-regt, eben Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

- die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,
- den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) oder
- die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im

Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zu prüfen.

Darüber hinaus wird eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“ für geboten gehalten, das für das Gebiet der Stadt Hennef einen naturschutzfachlich sinnvollen, mit allen relevanten Gruppen abgestimmten Maßnahmenkatalog erarbeitet hat.

Abwägung:

Maßnahmen an Gewässern, Waldumwandlungen, produktionsintegrierte Maßnahmen oder der Rückgriff auf bereits durchgeführte Maßnahmen (Öko-konto) sind Optionen, die in Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef regelmäßig zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden. Kooperationen mit Landwirten und die Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft haben sich hierbei bewährt. Allerdings wird dies „im Plangebiet“ aufgrund der geringen Ausdehnung und der dort geplanten Bebauung nicht möglich sein. Zum Betrachtungsraum gehört jedoch das sonstige Stadtgebiet sowie der Hennefer Teil der Gebietskulisse des Projektes „Chance 7“.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer werden bei der Gestaltung der Eingriffskompensation im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes mit einbezogen.

zu T2, BUND

mit Schreiben vom 12.10.2014

Stellungnahme:

Es werden die folgenden Anregungen und Bedenken vorgetragen und es wird darum gebeten, diese im Verfahren zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass Teile der Begründung (sowohl zur 48. FNP-Änderung als auch zum Bebauungsplan Nr. 01.52 B) unvollständig und noch nicht aufgearbeitet worden sind. Daher kann hierzu keine verbindliche Stellungnahme abgegeben werden. Die Lage und die Ausführung der Änderung des FNPs scheint unter Berücksichtigung der Problematik des Erhalts der natürlichen Verbundkorridore nicht kritisch. Bezüglich der Ausführung der Baumaßnahmen im beplanten Gebiet wird die Unterbringung der privaten Kraftfahrzeuge in Tiefgaragen, wodurch sich der Flächenverbrauch erheblich minimieren lässt, begrüßt.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme als wichtig aufgeführten Bereiche sind in der Begründung zum Entwurf der 48. Änderung des FNP (und zum Bebauungsplanentwurf) eingearbeitet.

Der Anregung wurde somit gefolgt.

zu T3, RSAG

mit Schreiben vom 14.10.2014

Stellungnahme:

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes in der vorgesehenen Lage werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der BGL 5104 und RAST 06 zu entnehmen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sowie in der Ausführungsplanung beachtet. Innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies nicht notwendig.

zu T 4, Unitymedia kabel bw
mit Schreiben vom 16.10.2014

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Planbereich Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH liegen. Es besteht grundsätzliches Interesse das glasfaserbasierte Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung zu leisten.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T5, Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 20.10.2014

Stellungnahme:

In der Stellungnahme wird angemerkt, dass keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vorliegen. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann allerdings nicht gewährt werden.

Abwägung:

Da eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährt werden kann, wird der in der Stellungnahme vorgeschlagene Hinweis zum Verhalten bei Kampfmittelfunden im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes geregelt.

zu T 6, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61
mit Schreiben vom 04.11.2014

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Im weiteren Verfahren ist eine entsprechende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Zudem ist aufgrund des im Plangebiet befindlichen Gehölzstreifens eine artenschutzrechtliche (Vor-)Prüfung durchzuführen.

Abwägung:

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes wurde auch ein Umweltbericht erstellt, indem eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vorgenommen wurde. Die Artenschutzprüfung (Stufe 1) wurde ebenfalls durchgeführt.

Den Anregungen wurde gefolgt.

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Ent-

sorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet.

Stellungnahme:

Bodenschutz

Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Es ist Vorsorgen gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden.

Eingriffe in den Boden als Bestandteil des Naturhaushalts sind möglichst zu vermeiden, unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen.

Zur gesetzeskonformen Berücksichtigung der Bodenschutzbelange wird ange-regt, die folgenden Verfahrensschritte zu bearbeiten:

-Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Böden (Bestandsauf-nahme des Bodeninventars, d. h. der Bodenfunktionen und der Naturbelas-senheit) und der flächenhaften Verbreitung der Böden, speziell in den Berei-chen, die einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen (dabei sollten über die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 hinaus, soweit vorliegend, auch klein-maßstäbliche Kartenwerke berücksichtigt werden, z. B. BK 25, BK 5, Boden-schätzung, spez. Bodenkartierungen; ggf. sind hier Bodenuntersuchungen durchzuführen)

-Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, d. h. Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorha-bens (Plan-Zustand) auf den Boden

-Prüfung von Planungsalternativen

Bei schwerwiegenden Umwelteingriffen, z. B. in den Boden, sollte der Um-weltbericht den Schwerpunkt auf die räumliche Alternativenprüfung legen und die Notwendigkeit des Eingriffs ausführlich darstellen.

Ist der Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen nach dem Ergebnis der planerischen Abwägung unvermeidbar und stehen keine Alternativen zur Ver-fügung, ist dieser zu kompensieren (Ausgleich/Ersatz).

Zur Kompensation sollten vorzugsweise bodenbezogene Maßnahmen festge-setzt werden. Es sollte vorrangig geprüft werden, ob die Kompensation z. B. durch Entsiegelung oder ähnliche Maßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Ist dies nicht möglich, sollten jedoch insbesondere für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

Auf Grundlage der Bewertung und Beschreibung des Boden-Ist-Zustandes und Boden-Plan-Zustandes wird angeregt

-Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Planung zu berücksichtigen (z. B. Minimierung von Versiegelungen, Planung von kurzen bodenschonenden Erschließungsstraßen etc.),

-bauzeitlich Minderungsmaßnahmen festzusetzen (z. B. Minimierung von Massenbewegungen, fachgerechter Bodenaushub und fachgerechte Lagerung, Bodenpflegemaßnahme durch Begrünung des gelagerten Bodens, Verwendung von Baggermatten, Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich späterer Freiflächen – Vorgabe von max. zulässigen Bodenbelastungen durch Baufahrzeuge etc. -, Errichtung von Bauzäunen zum Schutz empfindlicher Böden etc.),

-Minimierungsmaßnahmen festzusetzen (z. B. Dachbegrünungen, fachgerechte Überdeckung von baulichen Anlagen etc.),

-Maßnahmen zur Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Bodenfunktion zu ermitteln (z. B. Entsiegelung und Rekultivierung von Flächen, Verbesserung der Bodenstruktur, Wiedervernässungen, erosionsmindernde Maßnahmen, Abtrag von Aufschüttungen und Auftrag von Oberboden etc.), inkl. Beschreibung und Bewertung des Ist- und Planzustandes des Bodens der Kompensationsfläche und

-Maßnahmen zur Überwachung der bauzeitlichen Minderungsmaßnahmen und zur Begleitung der Kompensationsmaßnahmen zu regeln (z. B. Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung etc.).

Es wird angeregt, die geplanten Maßnahmen vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Weitergehende Ausführungen und ein detaillierter Prüfkatalog finden sich in dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 der mit gemeinsamem Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 in NRW eingeführt wurde.

Es wird angeregt, den im Leitfaden enthaltenen Prüfkatalog im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten, ggf. ergänzende Untersuchungen durchzuführen und das Prüfergebnis in der Abwägung zu berücksichtigen.

Es werden links zum o. g. Erlass, zum Leitfaden und zur Broschüre „Schutzwürdige Böden in NRW“ in der Stellungnahme angegeben.

Abwägung:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 B wurde ein Umweltbericht erstellt (Verf.: HKR Landschaftsarchitekten, Reichshof, Stand: 12.03.2015). Die in der Stellungnahme vorgebrachten Punkte der Untersuchung wurden in dem zum Bebauungsplanentwurf vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, weisen mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auf. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar.

Durch (Teil-) Versiegelung und Überbauung gehen natürliche Böden in ihrer Funktion vollständig verloren (ca. 2.077 m²). Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind als erheblich anzusehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 B führt trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung sowie die Versiegelung und Veränderung von Böden können trotz der Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.

Für diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft (Biotop- und Bodenfunktion) wird das Ökokonto in Anspruch genommen. Maßnahmen des Ökokontos sind sowohl qualitativ als auch in ihrem Umfang geeignet, die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotop- und Bodenpotenzial auszugleichen.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist vertraglich zwischen der Stadt Hennef und dem Vorhabenträger zu regeln bzw. zu sichern.

Im Umweltbericht wird derzeit von einem vollständigen Ausgleich des Eingriffs in die Biotop- und Bodenfunktion ausgegangen. Im Hinblick auf die Bodenfunktion ist die Erforderlichkeit des Ausgleichs noch nicht abschließend geprüft. Der Umweltbericht steht im Hinblick auf den Umgang mit dem Boden insofern unter Vorbehalt.

Stellungnahme:

Ab-/Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies nicht notwendig.

Stellungnahme:

Einsatz erneuerbarer Energien

Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beachtet. Innerhalb der vorbereitenden Bauleitplanung ist dies nicht notwendig.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Westnetz GmbH
- PLEdoc GmbH
- Wahnbachtalsperrenverband
- DB Netze GmbH
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Rhenag
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Arnsberg

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Rhenag

mit Schreiben vom 10.04.2015

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass für das Plangebiet (Teilbereich B) eine Löschwassermenge von 48 m³/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden kann.

Abwägung:

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 B wird unter dem Punkt „Ver- und Entsorgung“ entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird somit entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme:

Die Erschließung des Plangebietes mit Erdgas kann nur aus der Lise-Meitner-Straße erfolgen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

**zu T2, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität –
Raumplanung und Regionalentwicklung –**

mit Schreiben vom 05.05.2015

Stellungnahme:

Zum Thema „Bodenschutz“ wird mitgeteilt, dass die Angaben im Umweltbericht fehlen, wie die Eingangsparameter bei der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wurden und aus welchem Verfahren die Faktorenwerte für den Boden stammen. Bei der Ermittlung des Planungszustandes der Ausgleichsmaßnahme wurde ein Bodenfaktor von 1,3 angesetzt. Es ist nicht ersichtlich, wie dieser Faktor ermittelt wurde. Zur Nachvollziehbarkeit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird angeregt, den Umweltbericht um die

folgenden Angaben zu ergänzen:

1. Verweis auf das gewählte Verfahren zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
2. Angabe der Originalquelle der Abbildung 2: Bodenfunktionen für Eingriffe auf Bestandsflächen
3. Quellennachweis und Angaben zur Ableitung des Bodenfaktors 1,3 für die Ausgleichsmaßnahme

Abwägung:

Die Hinweise wurden bei der Überarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.

Stellungnahme:

Zum Punkt „Natur- und Landschaftsschutz“ im Umweltbericht wird seitens des Rhein-Sieg-Kreises ausgeführt, dass eine nachträgliche Anerkennung von Biotopwertpunkten für das Ökokonto der Stadt Hennef nicht möglich ist. Die untere Landschaftsbehörde erkennt jedoch den Teil der Kompensationsleistung einer Maßnahme im Ökokonto, der noch durch keinen anderen Eingriff in Anspruch genommen wurde insofern an, dass er durch ein Bodenbewertungsmodell nachträglich quantifiziert werden kann. Konkret bedeutet dies in der vorliegenden Planung, dass von den ursprünglich 63.000 Biotopwertpunkten der Maßnahmen „Streuobstwiese Hüchel“ bereits 12.426 Biotopwertpunkte in Anspruch genommen worden sind (Kenntnisstand der unteren Landschaftsbehörde vom 12.01.2015). Die verbleibenden 50.574 Biotopwertpunkte (entspricht 7.225 m²) können einer Bodenbewertung zugeführt werden. Für die Bewertung des Bodenverlustes ist die Stellungnahme zum „Bodenschutz“ zu beachten.

Abwägung:

Der Hinweis des Rhein-Sieg-Kreises zum Thema Natur- und Landschaftsschutz betrifft die Führung des Ökokontos, d.h. die Inanspruchnahme vorweg realisierter Aufwertungsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen. Da im Bebauungsplan 01.52 B erstmals die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden in Form von Punkten quantifiziert wurde und darüber hinaus eine umfangreiche Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation von mehreren Eingriffen jeweils anteilig herangezogen wurde, galt es die Ein- und Ausbuchung im Ökokonto abzustimmen. An der Eingriffskompensation des vorliegenden Bebauungsplans durch Rückgriff auf das städtische Ökokonto ändert sich hierdurch nichts.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- PLEdoc GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- Westnetz GmbH
- DB Energie GmbH
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- Unitymedia NRW GmbH

2. **Gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt ge-**

ändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) werden die 48. Änderung des Flächennutzungsplans Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht (für Teilbereich B) beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.2	Bebauungsplan Nr. 01.52 B Hennef (Sieg) - Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB 2. Satzungsbeschluss	87
-----	---	----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB / der erneuten Öffentlichen Auslegung gem. § 4a Abs. 3 S. 1 BauGB / der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 S. 4 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

1. zu T1, Landwirtschaftskammer NRW

mit Schreiben vom 30.09.2014

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass gegen die Planungen seitens der Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis der Landwirtschaftskammer NRW keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zwar handelt es sich bei den jetzt überplanten Flächen teilweise um „Besonders schutzwürdige fruchtbare Böden“, die grundsätzlich aufgrund ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit sowie ihrer Regelungs- und Pufferfunktion für die örtliche Landwirtschaft eine erhebliche Bedeutung haben – aufgrund von Lage, Größe und Zuschnitt der Ackerflächen in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung sind diese jedoch ohnehin nur noch eingeschränkt mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen zu erreichen und zu bewirtschaften, so dass ihre Bedeutung für die Landwirtschaft nicht mehr allzu hoch einzuschätzen ist.

Für die Planung von Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird ange-regt, neben Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet

- die Möglichkeit der Zusammenlegung mit Maßnahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie, z. B. Umbau von Sieg, Bröl und Hanfbach,
- den Umbau von Forstflächen (Nadelholz zu hochwertigen Laubholzbeständen) oder
- die Möglichkeit der Umsetzung produktionsintegrierter Maßnahmen im

Ackerbau unter Einbeziehung der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft zu prüfen.

Darüber hinaus wird eine Zusammenarbeit mit dem Naturschutzgroßprojekt „Chance 7“ für geboten gehalten, das für das Gebiet der Stadt Hennef einen naturschutzfachlich sinnvollen, mit allen relevanten Gruppen abgestimmten Maßnahmenkatalog erarbeitet hat.

Abwägung:

Maßnahmen an Gewässern, Waldumwandlungen, produktionsintegrierte Maßnahmen oder der Rückgriff auf bereits durchgeführte Maßnahmen (Öko-konto) sind Optionen, die in Bebauungsplanverfahren der Stadt Hennef regelmäßig zur Konfliktbewältigung im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft werden. Kooperationen mit Landwirten und die Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft haben sich hierbei bewährt. Allerdings wird dies „im Plangebiet“ aufgrund der geringen Ausdehnung und der dort geplanten Bebauung nicht möglich sein. Zum Betrachtungsraum gehört jedoch das sonstige Stadtgebiet sowie der Hennefer Teil der Gebietskulisse des Projektes „Chance 7“.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer werden bei der Gestaltung der Eingriffskompensation mit einbezogen.

zu T2, BUND

mit Schreiben vom 12.10.2014

Stellungnahme:

Es werden die folgenden Anregungen und Bedenken vorgetragen und es wird darum gebeten, diese im Verfahren zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass Teile der Begründung (sowohl zur 48. FNP-Änderung als auch zum Bebauungsplan Nr. 01.52 B) unvollständig und noch nicht aufgearbeitet worden sind. Daher kann hierzu keine verbindliche Stellungnahme abgegeben werden. Die Lage und die Ausführung der Änderung des FNPs scheint unter Berücksichtigung der Problematik des Erhalts der natürlichen Verbundkorridore nicht kritisch. Bezüglich der Ausführung der Baumaßnahmen im beplanten Gebiet wird die Unterbringung der privaten Kraftfahrzeuge in Tiefgaragen, wodurch sich der Flächenverbrauch erheblich minimieren lässt, begrüßt.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme als wichtig aufgeführten Bereiche sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf (und zum Entwurf der 48. Änderung des FNP) eingearbeitet.

Der Anregung wurde somit gefolgt.

zu T3, RSAG

mit Schreiben vom 14.10.2014

Stellungnahme:

Zur Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes in der vorgesehenen Lage werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der BGL 5104 und RAST 06 zu entnehmen.

Abwägung:

Die genannten Anforderungen an Straßen und Fahrwege werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.

zu T 4, Unitymedia kabel bw

mit Schreiben vom 16.10.2014

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Planbereich Versorgungsanlagen der Unitymedia NRW GmbH liegen. Es besteht grundsätzliches Interesse das glasfaserbasierte Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung zu leisten.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T5, Bezirksregierung Düsseldorf

mit Schreiben vom 20.10.2014

Stellungnahme:

In der Stellungnahme wird angemerkt, dass keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vorliegen. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann allerdings nicht gewährt werden.

Abwägung:

Da eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit nicht gewährt werden kann, wird der in der Stellungnahme vorgeschlagene Hinweis zum Verhalten bei Kampfmittelfunden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Den Anregungen wird insofern gefolgt.

zu T 6, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61

mit Schreiben vom 04.11.2014

Stellungnahme:

Natur- und Landschaftsschutz

Im weiteren Verfahren ist eine entsprechende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Zudem ist aufgrund des im Plangebiet befindlichen Gehölzstreifens eine artenschutzrechtliche (Vor-)Prüfung durchzuführen.

Abwägung:

Im Rahmen der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes wurde auch ein Umweltbericht erstellt, indem eine Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung vorgenommen wurde. Die Artenschutzprüfung (Stufe 1) wurde ebenfalls durchgeführt.

Den Anregungen wurde gefolgt.

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem

Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Stellungnahme:

Bodenschutz

Nach § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Es ist Vorsorgen gegen nachteilige Einwirkungen zu treffen. Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden.

Eingriffe in den Boden als Bestandteil des Naturhaushalts sind möglichst zu vermeiden, unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen.

Zur gesetzeskonformen Berücksichtigung der Bodenschutzbelange wird ange-regt, die folgenden Verfahrensschritte zu bearbeiten:

- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes der Böden (Bestandsauf-nahme des Bodeninventars, d. h. der Bodenfunktionen und der Naturbelas-senheit) und der flächenhaften Verbreitung der Böden, speziell in den Berei-chen, die einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen (dabei sollten über die Bodenkarte im Maßstab 1:50.000 hinaus, soweit vorliegend, auch klein-maßstäbliche Kartenwerke berücksichtigt werden, z. B. BK 25, BK 5, Bodenschätzung, spez. Bodenkartierungen; ggf. sind hier Bodenuntersuchungen durchzuführen)
- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, d. h. Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorha-bens (Plan-Zustand) auf den Boden
- Prüfung von Planungsalternativen

Bei schwerwiegenden Umwelteingriffen, z. B. in den Boden, sollte der Um-weltbericht den Schwerpunkt auf die räumliche Alternativenprüfung legen und die Notwendigkeit des Eingriffs ausführlich darstellen.

Ist der Wegfall von schutzwürdigen Bodenfunktionen nach dem Ergebnis der planerischen Abwägung unvermeidbar und stehen keine Alternativen zur Ver-fügung, ist dieser zu kompensieren (Ausgleich/Ersatz).

Zur Kompensation sollten vorzugsweise bodenbezogene Maßnahmen festge-setzt werden. Es sollte vorrangig geprüft werden, ob die Kompensation z. B. durch Entsigelung oder ähnliche Maßnahmen erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden. Ist dies nicht möglich, sollten jedoch insbesondere für die landwirtschaftliche

Nutzung besonders geeignete Böden für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

Auf Grundlage der Bewertung und Beschreibung des Boden-Ist-Zustandes und Boden-Plan-Zustandes wird angeregt

-Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der Planung zu berücksichtigen (z. B. Minimierung von Versiegelungen, Planung von kurzen bodenschonenden Erschließungsstraßen etc.),

-bauzeitlich Minderungsmaßnahmen festzusetzen (z. B. Minimierung von Massenbewegungen, fachgerechter Bodenaushub und fachgerechte Lagerung, Bodenpflegemaßnahme durch Begrünung des gelagerten Bodens, Verwendung von Baggermatten, Vermeidung von Bodenverdichtungen im Bereich späterer Freiflächen – Vorgabe von max. zulässigen Bodenbelastungen durch Baufahrzeuge etc. -, Errichtung von Bauzäunen zum Schutz empfindlicher Böden etc.),

-Minimierungsmaßnahmen festzusetzen (z. B. Dachbegrünungen, fachgerechte Überdeckung von baulichen Anlagen etc.),

-Maßnahmen zur Kompensation von unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Bodenfunktion zu ermitteln (z. B. Entsiegelung und Rekultivierung von Flächen, Verbesserung der Bodenstruktur, Wiedervernässungen, erosionsmindernde Maßnahmen, Abtrag von Aufschüttungen und Auftrag von Oberboden etc.), inkl. Beschreibung und Bewertung des Ist- und Planzustandes des Bodens der Kompensationsfläche und

-Maßnahmen zur Überwachung der bauzeitlichen Minderungsmaßnahmen und zur Begleitung der Kompensationsmaßnahmen zu regeln (z. B. Überwachung durch bodenkundliche Baubegleitung etc.).

Es wird angeregt, die geplanten Maßnahmen vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Weitergehende Ausführungen und ein detaillierter Prüfkatalog finden sich in dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ LABO 2009 der mit gemeinsamem Erlass des MBV und MUNLV vom 31.05.2010 in NRW eingeführt wurde.

Es wird angeregt, den im Leitfaden enthaltenen Prüfkatalog im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten, ggf. ergänzende Untersuchungen durchzuführen und das Prüfergebnis in der Abwägung zu berücksichtigen.

Es werden links zum o. g. Erlass, zum Leitfaden und zur Broschüre „Schutzwürdige Böden in NRW“ in der Stellungnahme angegeben.

Abwägung:

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 B wurde ein Umweltbericht erstellt (Verf.: HKR Landschaftsarchitekten, Reichshof, Stand: 12.03.2015). Die in der Stellungnahme vorgebrachten Punkte der Untersuchung wurden in dem zum Bebauungsplanentwurf vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Der Umweltbericht kommt zu folgendem Ergebnis:

Die untersuchten Schutzgüter und Schutzgutfunktionen, die durch das Planvorhaben betroffen sein werden, weisen mit Ausnahme der Bodenfunktion keine ausgeprägte Bedeutung bzw. Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben auf. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen auf diese Schutzgüter sind daher nicht erkennbar.

Durch (Teil-) Versiegelung und Überbauung gehen natürliche Böden in ihrer Funktion vollständig verloren (ca. 2.077 m²). Die daraus resultierenden Beeinträchtigungen sind als erheblich anzusehen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 B führt trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu Eingriffen in Natur und Landschaft. Der anlagebedingte Verlust von Lebensräumen sehr geringer bis mittlerer Bedeutung sowie die Versiegelung und Veränderung von Böden können trotz der Festsetzung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht vermieden werden.

Für diese unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft (Biotop- und Bodenfunktion) wird das Ökokonto in Anspruch genommen. Maßnahmen des Ökokontos sind sowohl qualitativ als auch in ihrem Umfang geeignet, die unvermeidbaren Eingriffe in das Biotop- und Bodenpotenzial auszugleichen.

Die Durchführung der beschriebenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist vertraglich zwischen der Stadt Hennef und dem Vorhabenträger zu regeln bzw. zu sichern.

Im Umweltbericht wird derzeit von einem vollständigen Ausgleich des Eingriffs in die Biotop- und Bodenfunktion ausgegangen. Im Hinblick auf die Bodenfunktion ist die Erforderlichkeit des Ausgleichs noch nicht abschließend geprüft. Der Umweltbericht steht im Hinblick auf den Umgang mit dem Boden insofern unter Vorbehalt.

Stellungnahme:

Ab-/Niederschlagswasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah direkt oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser über eine Kanalisation in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Stellungnahme:

Einsatz erneuerbarer Energien

Gemäß § 1 a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in den Bebau-

ungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Westnetz GmbH
- Wahnbachtalsperrenverband
- DB Netze GmbH
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Rhenag
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bezirksregierung Arnsberg
- Amt für Kinder, Jugend und Familie

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Rhenag

mit Schreiben vom 10.04.2015

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass für das Plangebiet (Teilbereich B) eine Löschwassermenge von 48 m³/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden kann.

Abwägung:

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 01.52 B wird unter dem Punkt „Ver- und Entsorgung“ entsprechend ergänzt. Der Hinweis wird somit entsprechend berücksichtigt.

Stellungnahme:

Die Erschließung des Plangebietes mit Erdgas kann nur aus der Lise-Meitner-Straße erfolgen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung –

mit Schreiben vom 05.05.2015

Stellungnahme:

Zum Thema „Bodenschutz“ wird mitgeteilt, dass die Angaben im Umweltbericht fehlen, wie die Eingangsparameter bei der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt wurden und aus welchem Verfahren die Faktorenwerte für den Boden stammen. Bei der Ermittlung des Planungszustandes der Ausgleichsmaßnahme wurde ein Bodenfaktor von 1,3 angesetzt. Es ist nicht ersichtlich, wie dieser Faktor ermittelt wurde. Zur Nachvollziehbarkeit der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird angeregt, den Umweltbericht um die folgenden Angaben zu ergänzen:

1. Verweis auf das gewählte Verfahren zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
2. Angabe der Originalquelle der Abbildung 2: Bodenfunktionen für Eingriffe auf Bestandsflächen

3. Quellennachweis und Angaben zur Ableitung des Bodenfaktors 1,3 für die Ausgleichsmaßnahme

Abwägung:

Die Hinweise wurden bei der Überarbeitung des Umweltberichts berücksichtigt.

Stellungnahme:

Zum Punkt „Natur- und Landschaftsschutz“ im Umweltbericht wird seitens des Rhein-Sieg-Kreises ausgeführt, dass eine nachträgliche Anerkennung von Biotopwertpunkten für das Ökokonto der Stadt Hennef nicht möglich ist. Die untere Landschaftsbehörde erkennt jedoch den Teil der Kompensationsleistung einer Maßnahme im Ökokonto, der noch durch keinen anderen Eingriff in Anspruch genommen wurde insofern an, dass er durch ein Bodenbewertungsmodell nachträglich quantifiziert werden kann. Konkret bedeutet dies in der vorliegenden Planung, dass von den ursprünglich 63.000 Biotopwertpunkten der Maßnahmen „Streuobstwiese Hüchel“ bereits 12.426 Biotopwertpunkte in Anspruch genommen worden sind (Kenntnisstand der unteren Landschaftsbehörde vom 12.01.2015). Die verbleibenden 50.574 Biotopwertpunkte (entspricht 7.225 m²) können einer Bodenbewertung zugeführt werden. Für die Bewertung des Bodenverlustes ist die Stellungnahme zum „Bodenschutz“ zu beachten.

Abwägung:

Der Hinweis des Rhein-Sieg-Kreises zum Thema Natur- und Landschaftsschutz betrifft die Führung des Ökokontos, d.h. die Inanspruchnahme vorweg realisierter Aufwertungsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen. Da im Bebauungsplan 01.52 B erstmals die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden in Form von Punkten quantifiziert wurde und darüber hinaus eine umfangreiche Ausgleichsmaßnahme zur Kompensation von mehreren Eingriffen jeweils anteilig herangezogen wurde, galt es die Ein- und Ausbuchung im Ökokonto abzustimmen. An der Eingriffskompensation des vorliegenden Bebauungsplans durch Rückgriff auf das städtische Ökokonto ändert sich hierdurch nichts.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- PLEdoc GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- Westnetz GmbH
- DB Energie GmbH
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
- Unitymedia NRW GmbH

1.3 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der gemeinsamen Beteiligungsvorschriften gem. § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB

Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), werden der Bebauungsplan Nr. 01.52 B Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße/Lise-Meitner-Straße mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.3	1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) Bröl, Alter Weg/Flutgraben; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem.§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	88
-----	---	----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:
 - 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Zu T 1, Polizei NRW

Mit Schreiben vom 14.10.2014

Stellungnahme:

Zufahrt zum Plangebiet liegt in schlecht einsehbar Kurvenbereich. Je nach Einzelhandelsunternehmen muss mit erhöhtem Unfallaufkommen bei Linksabbiegern gerechnet werden.

An Abstellplätze für LKW nachts ist zu denken.

Abwägung:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die zulässigen Nutzungen innerhalb des Gewerbegebietes bleiben wie im Ursprungsplan bestehen bzw. es werden Einzelhandelsnutzungen, die verkehrsentensiv sind, eingeschränkt bzw. sogar ausgeschlossen. Von einer erhöhten Verkehrsbelastung wird daher nicht ausgegangen. An der Erschließung der Grundstücke über den „Alten Weg“ soll auch zukünftig festgehalten werden. Der Straßenbaulastträger hat dieser Anbindung im Verfahren nicht widersprochen.

Derzeit sind auf der Fläche ausreichend Stellplätze für LKWs vorhanden. Wenn Neubauten / Umnutzungen geplant sind, wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Schaffung von ausreichend Stellplätzen für LKW geprüft.

Zu T 2, Kampfmittelbeseitigungsdienst

Mit Schreiben vom 20.10.2014

Stellungnahme:

Es besteht der konkrete Verdacht auf Kampfmittel (militärische Anlage im 2. Weltkrieg auf Teilfläche), Empfehlung der Überprüfung der Fläche (Kampfmitteluntersuchung).

Abwägung:

Der Anregung wird Rechnung getragen. Die Fläche ist bereits bebaut und vollständig versiegelt, so dass durch die geplante Änderung grundsätzlich keine Tiefbauarbeiten neu ausgelöst werden. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens für Neuerrichtung, Änderung oder Abbruch baulicher Anlagen sind Untersuchungen auf der angesprochenen Fläche durchzuführen. In den Bebauungsplan wird folgender Hinweis aufgenommen:

Kampfmittel

Gemäß Schreiben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vom 20.10.2014 besteht der konkrete Verdacht auf Kampfmittel. Eine Überprüfung der Flächen auf Kampfmittel wird empfohlen.

Die Beantragung der Überprüfung erfolgt über das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“ auf der Internetseite des Kampfmittelräumdienstes (www.brd.nrw.de). Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleiben. Zur Festlegung des abzuschleibenden Bereiches und der weiteren Vorgehensweise bittet der Kampfmittelräumdienst um eine Terminabsprache für einen Ortstermin. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleiben. Zur Festlegung des abzuschleibenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird ebenfalls um Absprache mit dem Kampfmittelräumdienst gebeten. Über die in der Karte gekennzeichnete geräumte Fläche hinaus existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

Sollten Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) vorgesehen sein, wird eine Tiefensondierung / Sicherheitsdetektion empfohlen. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland, Außenstelle Kerpen, abzustimmen.

Zu T 3 Rhein-Sieg-Kreis

Mit Schreiben vom 4.11.2014

Stellungnahme:

Bedenken hinsichtlich des Immissionsschutzes, im eingeschränkten Gewerbegebiet sollen nur Personal- bzw. Betriebsinhaber ausnahmsweise zugelassen werden. 5 Wohnungen für Personal- und Betriebsinhaber werden in frei verfügbaren Wohnraum umgewandelt. Betriebswohnungen wird höheres Maß an Immissionen zugemutet. Im Allgemeinen lägen wie hier im Gewerbegebiet zu erwarten keine gesunde Wohnverhältnisse vor. Die unter Zif. 1.1.2. Nr. 4 aufgeführte textliche Festsetzung wird für praktisch nicht umsetzbar gehalten, da sich die Einhaltung der Richtwerte durch die noch anzusiedelnden Gewerbegebiete bestimmen. Es wird vorgeschlagen, Betriebe der Abstandsklassen I-VII der Abstandsliste NRW vom 06.06.2007 sowie Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad auszuschließen, da nur mischgebietstypische Nutzungen zugelassen werden.

Hinweis an die Ab- /Niederschlagswasserbeseitigung: Nachweis gem. RdErl zum § 51a LWG vom 18.05.1998.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen. Die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen ist zu berücksichtigen und der Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom zu prüfen.

Abwägung:

Der Anregungen zum Immissionsschutz wird gefolgt. Es sind nunmehr nur Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal zulässig, denen ein höheres Maß an Immissionen zugemutet werden kann. Die bestehenden Regelungen zu zulässigen Gewerbebetrieben werden vom Ursprungsplan übernommen. Die heute zulässigen Einzelhandelsbetriebe und sonstigen Gewerbebetriebe mit Verkaufsfläche für den Verkauf an letzte Verbraucher werden eingeschränkt, um Gewerbeflächen weiter für gewerbliche Nutzungen vorzuhalten. Ziel der ersten Änderung ist lediglich die Einschränkung der heute zulässigen Einzelhandelsnutzungen. Weitere Nutzungen wie Garten- und Landschaftsbaubetriebe, Speditionen, Schrottplätze, Tankstellen sowie Anlagen für sportliche Zwecke oder Vergnügungsstätten werden ebenfalls ausgeschlossen, auch aufgrund ihrer Immissionsrelevanz hinsichtlich der östlich angrenzenden Wohnbebauung.

Der Anregung, Betriebe der Abstandsklassen I-VII der Abstandsliste NRW vom 07.07.2007 auszuschließen wird nicht gefolgt. Durch die Festsetzung des eingeschränkten Gewerbegebietes wird schon nutzungsbezogen gegliedert, so dass angesichts der geringen Größe des Gewerbegebietes eine weitere nutzungsbezogene Feingliederung nicht notwendig ist. Anhaltspunkte für die Ansiedlung von Betrieben, deren Immissionsverhalten nicht oder nicht nur durch Geräusche, sondern auch durch z. B. Geruch, Staub oder Erschütterungen beeinflusst wird, liegen nicht vor und sind aufgrund der Größe und baulichen Struktur des Gebietes auch nicht zu erwarten. Sofern hier im Einzelfall relevante Auswirkungen durch einzelne Vorhaben zu erwarten sind, kann dem im Rahmen des (Bau-) Genehmigungsverfahrens Rechnung getragen werden. Insoweit kann über § 15 BauNVO eine Einzelfallprüfung unter Zugrundelegung der einschlägigen öffentlichen und privaten Regelwerke (z.B. TA-Luft; GIRL, DIN 4150) erfolgen, die zu einer Versagung der Genehmigung oder Zulassung unter Auflagen führen kann. Dem Schutz der angrenzenden Wohnbebauung ist damit ausreichend durch die bislang bestehende Festsetzung als eingeschränktes Gewerbegebiet Rechnung getragen.

Der Hinweis zur Beseitigung des Niederschlagswassers wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in der Planänderung ergänzt.

Wenn Festsetzungen der Bauleitplanung zu einer Einschränkung der Eigentumsfreiheit von Grundstückseigentümern führen – wie dies bei Festsetzungen zur Energieeffizienz von Baumaßnahmen oder zum Einsatz von erneuerbarer Energie zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Plangebiet der Fall wäre – sind stets der Verhältnismäßigkeits- und Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Festsetzungen sind daher nur rechtmäßig, wenn sie sich entsprechend begründen lassen. Eine solche Begründung ist für Festsetzungen des Bebauungsplanes zur Energieeffizienz von Baumaßnahmen oder erneuerbaren Energien in diesem Plangebiet nicht gegeben, da sich das Planverfahren bewusst auf die Änderung der Festsetzung zur Art der Nutzung im Plangebiet beschränkt. Alle übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes sind im Aufstellungsverfahren des Ursprungsplans abschlie-

ßend abgewogen und haben weiterhin Bestand.

Die Energieversorgung im Plangebiet ist über bestehende Trassen gesichert. Das Plangebiet ist bereits vollständig bebaut. Die Prüfung des Einsatzes von erneuerbaren Energien wird in die Textlichen Festsetzungen zur 1. Änderung des BP Nr. 04.1/1B unter „Hinweisen“ aufgenommen.

Zu T 4, Strassen.nrw

Mit Schreiben vom 8.12.2014

Stellungnahme:

Hinweis auf Pkt. 3.1.1 „die vorhandenen öffentlichen Erschließungsanlagen bleiben von der Planänderung unberührt...erfolgt über die ausgebaute, städtische Straße zur Bundesstraße B478.“ Ggf. würde später ein Nachweis über die zukünftigen Verkehrsbelastungen, die durch das Vorhaben entstehen, notwendig.

Sollten Änderungen an klassifizierten Straßen notwendig werden, so gingen diese Kosten zu Lasten der Stadt.

Grundsätzlich keine Bedenken.

Abwägung

Der Hinweis, dass eventuelle Kosten durch Straßenumbaumaßnahmen am klassifizierten Netz zu Lasten der Stadt gehen, wird zur Kenntnis genommen.

Durch das Planänderungsverfahren kommt es lediglich zum zusätzlichen Ausschluss von Nutzungen, so dass keine Verkehrsmehrbelastung zu erwarten ist. Eine Nutzungsintensivierung wird durch den Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevantem Einzelhandel nicht zugelassen.

Der Nachweis über die Verkehrsbelastungen kann ggf. im Einzelfall im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- PLEDOC vom 09.10.2014
- AMPRION vom 09.10.2014
- Westnetz vom 10.10.2014
- Landwirtschaftskammer NRW vom 13.10.2014
- Landesbetrieb Wald und Holz vom 20.10.2014
- Deutsche Flugsicherung vom 28.10.2014

Zu B 1, RA L und J

Mit Schreiben vom 29.10.2014

Stellungnahme:

Es wird Einspruch erhoben gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) – Bröl, Alter Weg / Flutgraben.

Das Grundstück liege weiterhin in einem Gewerbegebiet, in dem ein Großteil der in einem Gewerbegebiet zulässigen Nutzung nach § 8 Abs. 2 bzw. 8 Abs. 3 Bau NVO zulässigen Nutzungen auf dem betreffende Grundstück nicht zulässig sein sollen. Eine städtebauliche Begründung für einen so weitreichenden Eingriff sei nicht erkennbar. So fehle es z.B. an einer Erklärung, warum Land- und Gartenbaubetriebe, etc. nicht zulässig sein sollen. Gleiches gelte für die gem. §8 Abs. 3 Bau NVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Anlagen für kirchliche, kulturelle ... Zwecke oder Vergnügungsstätten. Bei

ausgeschlossenen Betrieben wie Speditionen, Fuhrparks, Bauhöfen sei zudem zu bedenken, dass wesentliche störende Betriebe ohnehin ausgeschlossen seien. Da diese Festsetzung somit nicht dem Immissionsschutz diene, sei keine städtebauliche Begründung für den Ausschluss erkennbar. Im Hinblick auf den Ausschluss der „das Wohnen wesentlich störende Gewerbebetriebe“ sei zu berücksichtigen, dass nur noch wenig Nutzungen verblieben.

Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen mit zentren- oder nahversorgerrelevanten Sortimenten der Hennefer Liste sei sehr einschränkend, da der Ausschluss nicht nur Kern- sondern auch Randsortimente beträfe. Daher sei nicht realistisch, dass sich hier Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten ansiedelten da diese einen gewissen Anteil an Randsortimenten benötigten, um wettbewerbsfähig zu sein. Vorliegend wären lediglich auf 10% der Verkaufsfläche zentrenrelevante Sortimente zulässig.

Die Bestandsgebäude seien auf Einzelhandelsnutzung zugeschnitten. Es bestehe noch Bestandsschutz, weil die Nutzung nicht endgültig aufgegeben wurde. Für die Aufnahme weiterer Einzelhandelsnutzung sei ein deutlich höherer Anteil an Randsortimenten (20%) erforderlich.

Die Bitte um Berücksichtigung der bereits beantragten Einzelhandelsnutzung. Veränderungssperre sei überraschend gewesen, da eine Erteilung der Bauvorbescheide in Aussicht gestellt worden sei.

Bitte von der Planung Abstand zu nehmen, bzw. um Verzicht der genannten erheblichen Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten.

Abwägung

Die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebietes bleibt gewahrt, wenn auch eine Differenzierung der zulässigen Nutzungen, unter anderem zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes der angrenzenden Wohnbebauung, erfolgt bzw. teilweise im Originalplan von 1992 bereits so festgesetzt ist. Eine städtebauliche Steuerung nach § 1 Absätze 4 bis 10 der BauNVO ist hier sinnvoll, um eine der vorgefundenen Situation angemessene und verträgliche Nutzungsdifferenzierung weiterhin zu ermöglichen.

Die 1. Änderung steuert lediglich die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben, die bislang uneingeschränkt zulässig waren. Nun sollen sich nur noch Betriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten ansiedeln. Alle anderen Festsetzungen des Ursprungsplans bleiben bestehen. Die allgemein nach § 8 Abs. 2 BauNVO Nr. 4 zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind bereits heute nicht zulässig. Daher schränkt die 1. Änderung den Grundstückseigentümer nicht mehr ein als bisher, da sich diese Nutzungen bereits seit Rechtskraft des Ursprungsplans 1992 nicht ansiedeln konnten.

Auch die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind seit Rechtskraft des Bebauungsplans 1992 nicht zulässig. Die vorhandene Bebauung und die Grundstückszuschnitte sind damit nicht für diese Nutzungen ausgelegt. Die Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Nutzungen bestehen seit über 20 Jahren. Durch die 1. Änderung kann somit nicht von weitreichenden Eingriffen in die Nutzungsmöglichkeiten ausgegangen werden.

Der Ausschluss von Garten- und Landbaubetrieben begründet sich aus dem Flächenverbrauch dieser Betriebe. Diese sind als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig und dort aufgrund ihrer Nutzung, Erscheinung und Flächenbedarfes städtebaulich sinnvoller. Die Ansiedlung dieser Nutzungen auf Gewerbeflächen, die im Stadtgebiet Hennefes eher rar sind, ist daher zu vermeiden. Beide Nutzungen bieten sich aufgrund der vorhande-

nen kleinteiligen und vollständig bebauten bzw. versiegelten Situation zudem nicht an.

Der Ausschuss von Vergnügungsstätten ist damit begründet, dass diese die Eigenart des Gebietes negativ prägen würden. Auch stehen diese Nutzungen aufgrund ihrer Immissionsrelevanz (erhöhtes Verkehrsaufkommen, Nachtbetrieb) in Konflikt zur direkt östlich angrenzenden Wohnbebauung.

Der Ausschluss von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ist begründet in dem städtebaulichen Gesamtkonzept der Stadt Hennef. Für die ausgeschlossenen Nutzungen sind Standorte in besserer Zuordnung an anderer Stelle genügend vorhanden. Ziel hier ist es, Flächen für Produktions- und Dienstleistungsbetriebe zu sichern, die auf diese Gebietskategorie „Gewerbegebiet“ angewiesen sind. Wie bereits in der Begründung zur 1. Änderung aufgeführt, besteht in Hennef ein großer Bedarf an gewerblichen Bauflächen. Im Rahmen der zur Zeit laufenden Flächennutzungsplan – Neuaufstellung in Hennef wurde ermittelt, dass kaum noch planungsrechtlich gesicherte Gewerbeflächen zur Verfügung stehen. Daher sind die bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen für diese Nutzung vorzuhalten.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Hennef (Einzelhandelskonzept für die Stadt Hennef; erstellt im Auftrag der Stadt Hennef, erarbeitet von Dr. Jeanette Waldhausen, Geografisches Institut der Universität Bonn vom Juni 2011) als Orientierungs- und Beurteilungsgrundlage legt dar, dass die Ansiedlung von zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb der definierten Versorgungsbereiche negative städtebauliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Hennef durch die zu erwartenden Umsatzverteilungseffekte haben wird. Der Rat der Stadt Hennef hat das Einzelhandelskonzept am 26.03.2012 beschlossen. Der Rat hat die Verwaltung beauftragt, die im Einzelhandelskonzept formulierten Ziele bei weiteren Planungen umzusetzen. Der in der Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Stadt Hennef stellt die zentralen Versorgungsbereiche für zentrenverträglichen großflächigen Einzelhandel dar. Die Fläche der 1. Änderung in Bröl liegt in keinem der im Einzelhandelskonzept ausgewiesenen Versorgungsbereichen. Es wird für diesen Standort keine Ansiedlung von „Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsfläche für den Verkauf an letzte Verbraucher mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß „Hennefer Liste“ befürwortet. Einzelhandel konzentriert sich in Hennef auf die definierten und städtebaulich geeigneten Standorte. Ziel ist die Sicherung und Stärkung der Versorgungsfunktion des Zentrums Innenstadt Hennef und Ortsmitte Uckerath sowie der Ortsmitte der Nahversorgungszentren in Stoßdorf, Geistingen und Warth, die einen nahen Wohngebietsbezug mit einer entsprechend großem Kundeneinzugsraum aufweisen, zu sichern und zu stärken. Daher sollte grundsätzlich auch die Zulassung von Einzelhandel in Gewerbegebieten ausgeschlossen bleiben. Um das Ziel Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche umzusetzen, müssen demnach nahversorgungsrelevante oder zentrenrelevante Einzelhandelsnutzungen außerhalb der im dargestellten Zentren durch entsprechende Festsetzungen ausgeschlossen werden.

Im Einzelhandelskonzept wurden zentrenrelevante Sortimente aufgrund der hier in der Hennefer Innenstadt vorkommenden spezifischen, lokalen Gegebenheiten untersucht. Diese Sortimentsdefinition, vom Rat 2012 als „Hennefer Liste“ beschlossen, ist der 1. Änderung zugrunde gelegt.

Zur Bewertung möglicher städtebaulicher Auswirkungen kommt bei hier zulässigen Einzelhandelsbetrieben insbesondere der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente eine entscheidende Bedeutung zu. Wie der Name „Randsortiment“ bereits erkennen lässt, haben diese einen ergänzenden Charakter und sollen dem Kernsortiment deutlich nach Umfang und Wichtigkeit untergeordnet sein. Mit 10% ist sowohl eine ökonomisch noch tragfähige als auch städtebaulich verträgliche Regelung gefunden worden. Bei einem - wie vorgeschlagen - größerem Anteil von 20% käme es zu einem Ungleichgewicht zwischen dann zulässigen Randsortimenten und dem Fachmarkt-Angebot der umliegenden zentralen Versorgungsbereichen. Der Schwellenwert von max. 10% hat sich grundsätzlich in Hennef bewährt. Auf unterschiedlichen Ergänzungsstandorten mit zentrenrelevanten Randsortimenten verteilt im gesamten Stadtgebiet Hennefs sind stets 10% festgesetzt. Daher sind negative absatzwirtschaftliche Auswirkungen hier nicht zu vermuten, da diese an anderer Stelle auch auftreten würden. Das Einzelhandelskonzept belegt, dass bei fehlender Beschränkung der Randsortimente städtebaulich problematische Umsatzverteilungseffekte stattfinden würden. Das Einzelhandelskonzept empfiehlt eine solche Beschränkung der Randsortimente, um das Zentrum zu stärken.

Der Hinweis auf In-Aussicht-Stellung einer Erteilung eines Bauvorbescheides wird zur Kenntnis genommen. Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplan – Verfahrens.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Zu B 1, RA L und J

Mit Schreiben vom 13.05.2015

Stellungnahme:

Es wird Einspruch erhoben gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) – Bröl, Alter Weg / Flutgraben.

Das Grundstück liege in weiterhin in einem Gewerbegebiet, in dem ein Großteil der in einem Gewerbegebiet zulässigen Nutzung nach § 8 Abs. 2 bzw. 8 Abs. 3 Bau NVO zulässigen Nutzungen auf dem betreffende Grundstück nicht zulässig sein sollen. Eine städtebauliche Begründung für einen so weitreichenden Eingriff sei nicht erkennbar. So fehle es z.B. an einer Erklärung, warum Land- und Gartenbaubetriebe, etc. nicht zulässig sein sollen. Gleiches gelte für die gem. §8 Abs. 3 Bau NVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Anlagen für kirchliche, kulturelle ... Zwecke oder Vergnügungsstätten. Bei ausgeschlossenen Betrieben wie Speditionen, Fuhrparks, Bauhöfen sei zudem zu bedenken, dass wesentliche störende Betriebe ohnehin ausgeschlossen seien. Da diese Festsetzung somit nicht dem Immissionsschutz diene, sei keine städtebauliche Begründung für den Ausschluss erkennbar. Im Hinblick auf den Ausschluss der „das Wohnen wesentlich störende Gewerbebetriebe“ sei zu berücksichtigen, dass nur noch wenig Nutzungen verblieben.

Der Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen mit zentren- oder nahversorgerrelevanten Sortimenten der Hennefer Liste sei sehr einschränkend, da der Ausschluss nicht nur Kern- sondern auch Randsortimente beträfe. Daher sei nicht realistisch, dass sich hier Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten ansiedelten da diese einen gewissen Anteil an Randsortimenten benötigten, um wettbewerbsfähig zu sein. Vorliegend wären lediglich

auf 10% der Verkaufsfläche zentrenrelevante Sortimente zulässig.
Die Bestandsgebäude seien auf Einzelhandelsnutzung zugeschnitten. Es bestehe noch Bestandsschutz, weil die Nutzung nicht endgültig aufgegeben wurde. Für die Aufnahme weiterer Einzelhandelsnutzung sei ein deutlich höherer Anteil an Randsortimenten (20%) erforderlich.
Die Bitte um Berücksichtigung der bereits beantragten Einzelhandelsnutzung. Veränderungssperre sei überraschend gewesen, da eine Erteilung der Bauvorbescheide in Aussicht gestellt worden sei.
Bitte von der Planung Abstand zu nehmen, bzw. um Verzicht der genannten erheblichen Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten.

Abwägung

Die allgemeine Zweckbestimmung des Gewerbegebietes bleibt gewahrt, wenn auch eine Differenzierung der zulässigen Nutzungen, unter anderem zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes der angrenzenden Wohnbebauung, erfolgt bzw. teilweise im Originalplan von 1992 bereits so festgesetzt ist. Eine städtebauliche Steuerung nach § 1 Absätze 4 bis 10 der BauNVO ist hier sinnvoll, um eine der vorgefundenen Situation angemessene und verträgliche Nutzungsdifferenzierung weiterhin zu ermöglichen.

Die 1. Änderung steuert lediglich die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben, die bislang uneingeschränkt zulässig waren. Nun sollen sich nur noch Betriebe mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten ansiedeln. Alle anderen Festsetzungen des Ursprungsplans bleiben bestehen. Die allgemein nach § 8 Abs. 2 BauNVO Nr. 4 zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke sind bereits heute nicht zulässig. Daher schränkt die 1. Änderung den Grundstückseigentümer nicht mehr ein als bisher, da sich diese Nutzungen bereits seit Rechtskraft des Ursprungsplans 1992 nicht ansiedeln konnten.

Auch die nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind seit Rechtskraft des Bebauungsplans 1992 nicht zulässig. Die vorhandene Bebauung und die Grundstückszuschnitte sind damit nicht für diese Nutzungen ausgelegt. Die Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Nutzungen bestehen seit über 20 Jahren. Durch die 1. Änderung kann somit nicht von weitreichenden Eingriffen in die Nutzungsmöglichkeiten ausgegangen werden.

Der Ausschluss von Garten- und Landbaubetrieben begründet sich aus dem Flächenverbrauch dieser Betriebe. Diese sind als privilegierte Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig und dort aufgrund ihrer Nutzung, Erscheinung und Flächenbedarfes städtebaulich sinnvoller. Die Ansiedlung dieser Nutzungen auf Gewerbeflächen, die im Stadtgebiet Hennefs eher rar sind, ist daher zu vermeiden. Beide Nutzungen bieten sich aufgrund der vorhandenen kleinteiligen und vollständig bebauten bzw. versiegelten Situation zudem nicht an.

Der Ausschluss von Vergnügungsstätten ist damit begründet, dass diese die Eigenart des Gebietes negativ prägen würden. Auch stehen diese Nutzungen aufgrund ihrer Immissionsrelevanz (erhöhtes Verkehrsaufkommen, Nachtbetrieb) in Konflikt zur direkt östlich angrenzenden Wohnbebauung.

Der Ausschluss von Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke ist begründet in dem städtebaulichen Gesamtkonzept der Stadt Hennef. Für die ausgeschlossenen Nutzungen sind Standorte in besserer Zuordnung an anderer Stelle genügend vorhanden. Ziel hier ist es, Flächen für

Produktions- und Dienstleistungsbetriebe zu sichern, die auf diese Gebietskategorie „Gewerbegebiet“ angewiesen sind. Wie bereits in der Begründung zur 1. Änderung aufgeführt, besteht in Hennef ein großer Bedarf an gewerblichen Bauflächen. Im Rahmen der zur Zeit laufenden Flächennutzungsplan – Neuaufstellung in Hennef wurde ermittelt, dass kaum noch planungsrechtlich gesicherte Gewerbeflächen zur Verfügung stehen. Daher sind die bereits ausgewiesenen Gewerbeflächen für diese Nutzung vorzuhalten.

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Hennef (Einzelhandelskonzept für die Stadt Hennef; erstellt im Auftrag der Stadt Hennef, erarbeitet von Dr. Jeanette Waldhausen, Geografisches Institut der Universität Bonn vom Juni 2011) als Orientierungs- und Beurteilungsgrundlage legt dar, dass die Ansiedlung von zentrenrelevanten Kernsortimenten außerhalb der definierten Versorgungsbereiche negative städtebauliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Stadt Hennef durch die zu erwartenden Umsatzverteilungseffekte haben wird. Der Rat der Stadt Hennef hat das Einzelhandelskonzept am 26.03.2012 beschlossen. Der Rat hat die Verwaltung beauftragt, die im Einzelhandelskonzept formulierten Ziele bei weiteren Planungen umzusetzen. Der in der Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Stadt Hennef stellt die zentralen Versorgungsbereiche für zentrenverträglichen großflächigen Einzelhandel dar. Die Fläche der 1. Änderung in Bröl liegt in keinem der im Einzelhandelskonzept ausgewiesenen Versorgungsbereichen. Es wird für diesen Standort keine Ansiedlung von „Einzelhandelsbetriebe und sonstige Gewerbebetriebe mit Verkaufsfläche für den Verkauf an letzte Verbraucher mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß „Hennefer Liste“ befürwortet. Einzelhandel konzentriert sich in Hennef auf die definierten und städtebaulich geeigneten Standorte. Ziel ist die Sicherung und Stärkung der Versorgungsfunktion des Zentrums Innenstadt Hennef und Ortsmitte Uckerath sowie der Ortsmitten der Nahversorgungszentren in Stoßdorf, Geistingen und Warth, die einen nahen Wohngebietsbezug mit einer entsprechend großem Kundeneinzugsraum aufweisen, zu sichern und zu stärken. Daher sollte grundsätzlich auch die Zulassung von Einzelhandel in Gewerbegebieten ausgeschlossen bleiben. Um das Ziel Erhaltung und Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche umzusetzen, müssen demnach nahversorgungsrelevante oder zentrenrelevante Einzelhandelsnutzungen außerhalb der im dargestellten Zentren durch entsprechende Festsetzungen ausgeschlossen werden.

Im Einzelhandelskonzept wurden zentrenrelevante Sortimente aufgrund der hier in der Hennefer Innenstadt vorkommenden spezifischen, lokalen Gegebenheiten untersucht. Diese Sortimentsdefinition, vom Rat 2012 als „Hennefer Liste“ beschlossen, ist der 1. Änderung zugrunde gelegt.

Zur Bewertung möglicher städtebaulicher Auswirkungen kommt bei hier zulässigen Einzelhandelsbetrieben insbesondere der Anteil der zentrenrelevanten Randsortimente eine entscheidende Bedeutung zu. Wie der Name „Randsortiment“ bereits erkennen lässt, haben diese einen ergänzenden Charakter und sollen dem Kernsortiment deutlich nach Umfang und Wichtigkeit untergeordnet sein. Mit 10% ist sowohl eine ökonomisch noch tragfähige als auch städtebaulich verträgliche Regelung gefunden worden. Bei einem - wie vorgeschlagen - größerem Anteil von 20% käme es zu einem Ungleichgewicht zwischen dann zulässigen Randsortimenten und dem Fachmarkt-Angebot der umliegenden zentralen Versorgungsbereichen. Der Schwellenwert von max. 10% hat sich grundsätzlich in Hennef bewährt. Auf unterschiedlichen Ergänzungsstandorten mit zentrenrelevanten Randsortimenten verteilt im gesamten

Stadtgebiet Hennefs sind stets 10% festgesetzt. Daher sind negative absatzwirtschaftliche Auswirkungen hier nicht zu vermuten, da diese an anderer Stelle auch auftreten würden. Das Einzelhandelskonzept belegt, dass bei fehlender Beschränkung der Randsortimente städtebaulich problematische Umsatzverteilungseffekte stattfinden würden. Das Einzelhandelskonzept empfiehlt eine solche Beschränkung der Randsortimente, um das Zentrum zu stärken.

Der Hinweis auf In-Aussicht-Stellung einer Erteilung eines Bauvorbescheides wird zur Kenntnis genommen. Dies ist nicht Gegenstand des Bebauungsplan – Verfahrens.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- IHK
- Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW
- Amprion
- Regionalforstamt
- Pledoc
- LVR, Gebäudemanagement
- Kreispolizeibehörde
- Landwirtschaftskammer NRW
- Rhein-Sieg-Kreis
- Bezirksregierung Köln, Dez. 33

2. **Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), werden die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04.1/1B Hennef (Sieg) – Bröl, Alter Weg, Flutgraben mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.4	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.10.2011	89-90
-----	---	-------

Herr Ecke (Bündnis 90/Die Grünen) machte auf die zweiteilige Beschlussvorlage im Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss aufmerksam. In einem Teil geht es um die Steuer für Glücksspielautomaten und in dem anderen Teil geht es um die Erhöhung der Steuern für Tanzveranstaltungen. Er fragte im Rahmen dessen, wie die Besucherzahlen für die abgehaltenen Tanzveranstaltungen im Stadtgebiet sind.

Der Bürgermeister sagte eine Beantwortung der Frage zur Niederschrift zu.

Antwort der Verwaltung:

Die Besucherzahlen für die abgehaltenen Tanzveranstaltungen im Stadtgebiet sind der Stadtverwaltung nicht bekannt und könnten allenfalls bei den Betreibern abgefragt werden. Um aussagekräftige Grundlagen zu erhalten, müsste dabei die durch-

schnittliche Besucherzahl im Laufe eines ganzen Jahres erfragt werden. Die Notwendigkeit für diesen Aufwand ergibt sich aber erst innerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens. Zum jetzigen Zeitpunkt soll aus Gründen der Rechtssicherheit lediglich eine Prognose dahingehend getroffen werden, dass angesichts zu erwartender Besucherzahlen von einer erdrosselnden Wirkung nicht auszugehen ist. Im Hinblick auf eine mögliche gerichtliche Überprüfung soll in der Beschlussbegründung dokumentiert sein, dass sich mit der Wirkung der Steuererhöhung inhaltlich auseinandergesetzt wurde.

Herr Ecke beantragte die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes. Frau Weber (Kämmerin) gab zu bedenken, dass in diesem Fall der Erlass der Satzung verschoben werden muss. Daraufhin beantragte Herr Ecke den Beschlussvorschlag ausgenommen der Ziffer 6 abzustimmen.

Beschluss-Nr.: 89

Der Bürgermeister ließ über den Antrag von Herrn Ecke abstimmen. Es handelt sich hier um die vorliegende 1. Änderungssatzung, ausgenommen der Ziffer 6.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich, mit folgendem Abstimmungsergebnis, den Antrag von Herrn Ecke abzulehnen.

Ja – Stimmen	7	(2 SPD-Fraktion, 5 Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“)
Nein – Stimmen	36	(20 CDU-Fraktion, 9 SPD-Fraktion, 3 Fraktion „Die Unabhängigen“, 1 FDP-Fraktion, 2 Fraktion „Die Linke“, 1 Stimme des Bürgermeisters)
Enthaltungen	3	(2 SPD-Fraktion, 1 Fraktion „Die Unabhängigen“)

Beschluss-Nr.: 90

Der Bürgermeister ließ anschließend über die Beschlussempfehlung aus dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss abstimmen.

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef einstimmig, bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und 3 Enthaltungen aus der SPD-Fraktion, die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Hennef (Sieg) (Vergnügungssteuersatzung) vom 10.10.2011.

2.5.1	Antrag der Fraktion „Die Linke“ vom 08.06.2015; Änderungen zur Hundesteuersatzung	91-92
-------	--	-------

Herr Weisel (Die Linke) beantragte die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes, da sich in der Begründung zur Beschlussvorlage zwei sachliche Fehler befanden.

Beschluss-Nr.: 91

Der Bürgermeister ließ über den Vertagungsantrag von Herrn Weisel abstimmen.

Der Rat der Stadt Hennef beschloss mit den Ja-Stimmen der Fraktion „Die Linke“, 3 Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und 1 Stimme aus der Fraktion „Die Unabhängigen“ mehrheitlich bei den Gegenstimmen der restlichen Ratsmitglieder den Vertagungsantrag abzulehnen.

Beschluss-Nr.: 92

Der Bürgermeister ließ anschließend über den Beschlussvorschlag der Verwaltung abstimmen.

Der Rat der Stadt Hennef beschloss mehrheitlich, bei folgendem Abstimmungsergebnis, die beantragten Satzungsänderungen zur Hundesteuersatzung (HundeStS) in Gestalt des Fraktionsantrages der Fraktion „Die Linke“ vom 08.06.2015 abzulehnen.

Ja – Stimmen 38 (20 CDU-Fraktion, 12 SPD-Fraktion, 1 FDP-Fraktion, 1 Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, 3 Fraktion „Die Unabhängigen“, 1 Stimme des Bürgermeisters)
 Nein – Stimmen 2 (2 Fraktion „Die Linke“)
 Enthaltungen 6 (4 Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“, 1 SPD-Fraktion, 1 Fraktion „Die Unabhängigen“)

2.5.2	2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011	93
-------	--	----

Frau Fichtner (SPD) fragte, ob für Hunde, insbesondere sogenannte Kampfhunde, die aus dem Tierheim Troisdorf übernommen werden, eine Ausnahmeregelung bestand oder besteht.

Der Bürgermeister sagte eine Antwort zur Niederschrift zu.

Antwort der Verwaltung:

Grundsätzlich wird für Hunde, die aus dem Tierheim Troisdorf übernommen werden, auf Antrag eine befristete Steuerbefreiung für 12 Monate gewährt. Dies gilt jedoch nicht für gefährlich eingestufte Hunde im Sinne der Hundesteuersatzung. Nach § 3 Absatz 5 der Hundesteuersatzung vom 27.06.2011 wird eine Steuerbefreiung für gefährliche Hunde nicht gewährt. Bei der Einführung der Steuer für gefährliche Hunde im Jahr 2011 wurde generell kein Ausnahmetatbestand zugelassen. Das ordnungspolitische Ziel, künftig weniger Hunde dieser Rassen in Hennef zu haben, sollte konsequent umgesetzt werden und nicht durch Steuerbefreiungen und -ermäßigungen gefährdet werden.

Herr Meinerzhagen (Die Unabhängigen) brachte einen neuen Entwurf über die Staffelung der Hundesteuer ein. Dieser Entwurf ist der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt. Er beantragte über diese Ausgestaltung der Staffelung für die Hundesteuer abzustimmen.

Die Fraktionen einigten sich auf Grund der geringen Differenzen zu der Empfehlung aus dem Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss, über die Empfehlung abzustimmen. Der Bürgermeister merkte an, dass es sich bei der Empfehlung um den weitergehenden Antrag handelt und ließ über diese abstimmen.

Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beschloss der Rat der Stadt Hennef, die als Anlage beigefügte 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Hennef (Sieg) vom 27.06.2011 mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion „Die Unabhängigen“, bei einer Enthaltung aus der CDU-Fraktion und einer Enthaltung aus der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und mit den Stimmen der restlichen Ratsmitglieder.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

2.6	Resolution für ein Passagier-Nachtflugverbot Antrag der SPD Fraktion vom 23.02.2015	94
-----	--	----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) den Beschluss und die Weiterleitung folgender Resolution für ein Passagier-Nachtflugverbot am Flughafen Köln/Bonn einstimmig:

„Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) spricht sich für ein nächtliches Flugverbot von Passagiermaschinen in einer Kernruhezeit von 0 bis 5 Uhr am Flughafen Köln/Bonn aus und fordert das Bundesverkehrsministerium auf, dieses von der nordrhein-westfälischen Landesregierung beschlossene Verbot zuzulassen. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) fordert die Landesregierung auf, konsequent Rechtsmittel (z.B. in Form von Normenkontrollverfahren) gegen mögliche ablehnende Weisungen des Bundes einzulegen, sich weiterhin für das Nachtflugverbot einzusetzen und darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung zu ergreifen.

Weiterhin wird die Landesregierung aufgefordert, sich mit der rechtlichen Argumentation in dem am 14. März 2014 Herrn Minister Groschek durch den Vorstand der Lärmschutzgemeinschaft Flughafen Köln/Bonn e. V. persönlich übergebenen Schreiben auseinanderzusetzen und dieses zur Grundlage ihres weiteren Handelns zu machen.

Der Flughafen Köln/Bonn hat inzwischen die meisten Nachtflugbewegungen in Europa, was die Lärmbelastung der Anwohnerinnen und Anwohner auch in den Nachtstunden immer weiter steigert. Auch der Anteil an Passagiermaschinen steigt stetig an. Mittlerweile belegen Studien u.a. des Umweltbundesamtes die gesundheitsgefährdenden Einflüsse von Lärm in der Nacht. Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) fordert die politischen Entscheidungsträger/innen deshalb dazu auf, bei der Regelung der Nachtflüge am Flughafen Köln/Bonn nicht einzig die wirtschaftlichen Interessen, sondern auch die Gesundheit und Lebensqualität der Menschen, die rund um den Flughafen von Fluglärm betroffen sind, in die Abwägung mit einzubeziehen. Ein Flugverbot für nächtliche Passagierflüge wäre ein wichtiger und unverzichtbarer Schritt hin zu mehr Lärmschutz.“

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.7	Anmeldeverfahren weiterführende Schulen - Kommunale Option § 46 Abs. 6 SchulG NRW	95
-----	--	----

Auf Empfehlung des Ausschusses für Schule und Inklusion beschloss der Rat der Stadt Hennef (Sieg) einstimmig:

Unter Berücksichtigung der Maßgaben aus dem Schreiben der Bezirksregierung Köln zu § 46 Abs. 6 SchulG vom 29.04.15 und der Verfahrensabstimmung zwischen Verwaltung und den Schulleitungen der weiterführenden Schulen im Schreiben vom 20.05.15 empfiehlt der Ausschuss für Schule und Inklusion dem Rat der Stadt Hennef zu beschließen, dass Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Kommune eine Schule der gewählten Schulform besuchen können, die Aufnahme in eine der weiterführenden Schulen der Stadt Hennef verweigert wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt (§ 46 Abs. 6 SchulG NRW).

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.8	Genehmigung einer außerplanmäßigen Ausgabe hier: Treppenanlage Wildpark	96
-----	--	----

Der Rat der Stadt Hennef stimmte der außerplanmäßigen Ausgabe in Höhe von 25.000 € für die Herstellung einer Treppenanlage im Wildpark einstimmig zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2.9	Einführung einer obligatorischen Bürgerbeteiligung vor Ausschusssitzungen; Antrag der SPD-Fraktion vom 15.12.2014	97
-----	--	----

Nach einer Diskussion aller Fraktionen über die Vor- und Nachteile der Bürgerbeteiligung vor Ausschusssitzungen stellte Herr Golombek (SPD) den Antrag, über den Beschlussvorschlag aus dem Antrag der SPD-Fraktion abzustimmen. Dieser lautete:

„Die SPD-Fraktion beantragt eine Erweiterung der Geschäftsordnung für Ausschusssitzungen, sodass für alle öffentlichen Sitzungen der Fachausschüsse eine max. 15-minütige Bürgeranhörung zu Sitzungsbeginn als erster Tagesordnungspunkt durchgeführt wird. In dieser Zeit dürfen Bürgerinnen und Bürger Hinweise und eigene Stellungnahmen zu Themen der Tagesordnung mündlich und schriftlich abgeben.“

Der Bürgermeister ließ über den Antrag der SPD-Fraktion abstimmen.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss mehrheitlich, mit folgendem Abstimmungsergebnis, den Antrag der SPD-Fraktion abzulehnen.

Ja – Stimmen	22	(13 SPD-Fraktion, 5 Fraktion „Bündnis 90/Die Grünen“, 2 Fraktion „Die Linke“ und 2 Fraktion „Die Unabhängigen“)
Nein – Stimmen	24	(20 CDU-Fraktion, 1 FDP-Fraktion, 2 Fraktion „Die Unabhängigen“, 1 Stimme des Bürgermeisters)
Enthaltungen	0	

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich

3	Anfragen	
---	-----------------	--

Die mündlichen Anfragen wurden von Bürgermeister Pipke beantwortet.

3.1	Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.06.2015; Obdachlosenunterkunft Dahlhausen	
-----	--	--

Die Antwort der Verwaltung wurde von den Ratsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

3.2	Anfrage der Fraktion "Die Linke" vom 19.06.2015; Gewerbesteuer	
-----	---	--

Die Antwort der Verwaltung wurde von den Ratsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

4	Mitteilungen	
---	---------------------	--

4.1	Sachstandsbericht zum Thema "Digitale Ratsarbeit"	
-----	--	--

Die Mitteilung der Verwaltung zum Thema „Digitale Ratsarbeit“ wurde von den Ratsmitgliedern zur Kenntnis genommen.

Hundesteuersatzung

Alt	neu	%Erhöhung	Vorschlag	%
90,-	96,-	6,7%	96,-	6,7%
132,-	138,-	4,5%	141,-	6,7%
156,-	162,-	3,3%	166,-	6,7%
552,-	600,-	8,7%	589,-	6,7%
	X		X	

Tischvorlage



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt: Amt für Steuerungsunterstützung
Vorl.Nr.: V/2015/0219
Datum: 22.06.2015

TOP: 1.3
Anlage Nr.: 1b

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	22.06.2015	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung von Ausschüssen; Antrag der Fraktion "Die Linke" vom 22.06.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschließt die Umbesetzung entsprechend des Antrages der Fraktion „Die Linke“ vom 22.06.2015.

Begründung

Gemäß §§ 50 und 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen bildet der Rat die Ausschüsse und regelt deren Zusammensetzung.

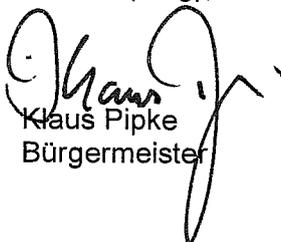
Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der vom Rat gebildeten Ausschüsse:

Nach § 50 Abs. 3 Satz 7 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat kein Stimmrecht.

Regelung für das Nachwahlverfahren der Vertreter der Gemeinden in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen im Sinne von § 113 GO NRW:

Nach § 50 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 50 Abs. 2 GO NRW wählt der Rat den Nachfolger einer Person die vorzeitig aus dem Gremium ausscheidet, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, durch offene Abstimmung oder durch die Abgabe von Stimmzetteln. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Der Bürgermeister hat Stimmrecht.

Hennef (Sieg), den 22.06.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister

E=22.06.2015

DIE LINKE.
Hennef

DIE FRAKTION.

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

ANTRAG:

Ausschussumbesetzungen, Umbesetzung des Aufsichtsrates der Stadtbetriebe Hennef.

Sehr geehrter Bürgermeister Klaus Pipke,

wir bitten Sie, folgende Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz, des Vergabeausschusses und des Aufsichtsrates der Stadtbetriebe Hennef, auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 22.06.2015 vorzunehmen:

Klima- und Umweltausschuss:

bisher: Mario Peters, Barbara Schüchter (Vertretung)
neu: Andreas Schüchter, Vertretung unverändert

Vergabeausschuss:

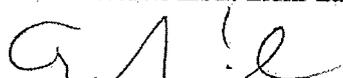
bisher: Mario Peters, Barbara Schüchter (Vertretung)
neu: Detlef Krey, Gerd Weisel (Vertretung)

Aufsichtsrat der Stadtbetriebe Hennef:

bisher: Mario Peters, Barbara Schüchter (Vertretung)
neu: Barbara Schüchter, Andreas Schüchter

Mario Peters steht aus beruflichen Gründen nicht mehr zur Verfügung.


Brigitte Hincha
Geschäftsführung


Gerd Weisel
Fraktionsvorsitzender

Hennef, 19.06.2015

Tischvorlage



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anfrage

Amt: Zentrale Gebäudewirtschaft
Vorl.Nr.: F/2015/0025
Datum: 19.06.2015

TOP: 3.1
Anlage Nr.: 11a

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	22.06.2015	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.06.2015;
Obdachlosenunterkunft Dahlhausen

Anfragentext

Grundsätzlich ist nicht vorgesehen Familien mit Kindern in der Obdachlosenunterkunft in Dahlhausen unterzubringen. Der im Übersichtsplan als Familienwohnung gekennzeichnete Bereich dient lediglich als Möglichkeit einen für sich abgeschlossenes Areal herstellen zu können und war daher brandschutztechnisch separat zu betrachten. Sollte eine Nutzung als Unterbringungsmöglichkeit für Familien notwendig werden, so würde über einen eigenen Schlüssel sichergestellt, dass persönlich zugeordnete Sanitäranlagen zur Verfügung stehen.

In den vergangenen Jahren ist es zu Unterbringungsnotwendigkeiten für Familien mit Kindern in Dahlhausen gekommen. Allerdings geschieht dies immer im Absprache mit dem Jugendamt und nur dann, wenn keine andere Möglichkeit zur Verfügung steht. Es wird versucht die Aufenthaltsdauern so gering wie möglich zu gestalten, was in der Regel Zeiträume zwischen einigen Tagen bis wenigen Wochen betrifft. Bisher wurden die Familien immer in einem separaten Bereich im Anbau untergebracht. Hier stehen sowohl eine eigene Kochmöglichkeit, als auch Sanitäranlagen zur Verfügung. Der Bereich ist über einen separaten Eingang erreichbar.

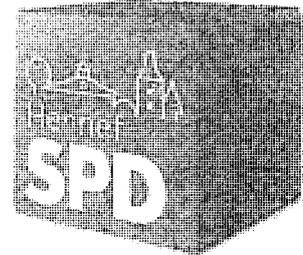
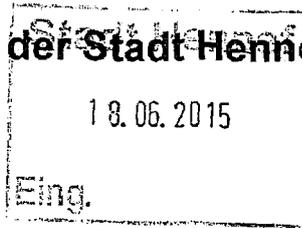
Derzeit befindet sich dort eine Asylbewerberfamilie mit Kindern, für die bisher kein geeigneter Wohnraum gefunden werden konnte.
Ansonsten sind aktuell keine Kinder bzw. Jugendliche in Dahlhausen untergebracht.

Hennef (Sieg), den 19.06.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister

Anlage
Brandschutzplan

SPD-Fraktion im Rat der Stadt Hennef



SPD-Fraktion, Rathaus, 53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Rathaus
53773 Hennef

Fraktionsbüro
Rathaus Raum 1.01
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)
spd@hennef.de

Hennef, den 15.06.2015

Anfrage zur Ratssitzung am 22. Juni: Obdachlosenunterkunft Dahlhausen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir bitten um die Beantwortung der folgenden Anfrage in der nächsten Ratssitzung:

Den Unterlagen zur Brandschutzsanierung in der Obdachlosenunterkunft in Dahlhausen zur nächsten Sitzung des Bauausschusses ist zu entnehmen, dass dort im Obergeschoss eine „Familienwohnung“ eingerichtet werden soll. Der Bauausschuss ist sicherlich nicht der richtige Ort, um über die Art der Nutzung zu diskutieren. Der nächste Sozialausschuss findet erst nach der Sommerpause statt. Wir möchten daher zur Ratssitzung gerne wissen, ob die Verwaltung beabsichtigt, Familien mit Kindern in der Obdachlosenunterkunft unterzubringen? Ist es richtig, dass für diese „Familienwohnung“ keine eigenen sanitären Anlagen vorgesehen sind?

In diesem Zusammenhang möchten wir ebenfalls gerne wissen, ob zurzeit Kinder (bzw. Jugendliche unter 18 Jahren) in der Obdachlosenunterkunft untergebracht sind bzw. ob in den letzten beiden Jahren Kinder dort untergebracht waren? Wenn ja, für welchen Zeitraum?

Für die Beantwortung der Fragen bedanken wir uns schon einmal im Voraus

Mit freundlichen Grüßen

Mario Dahn
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

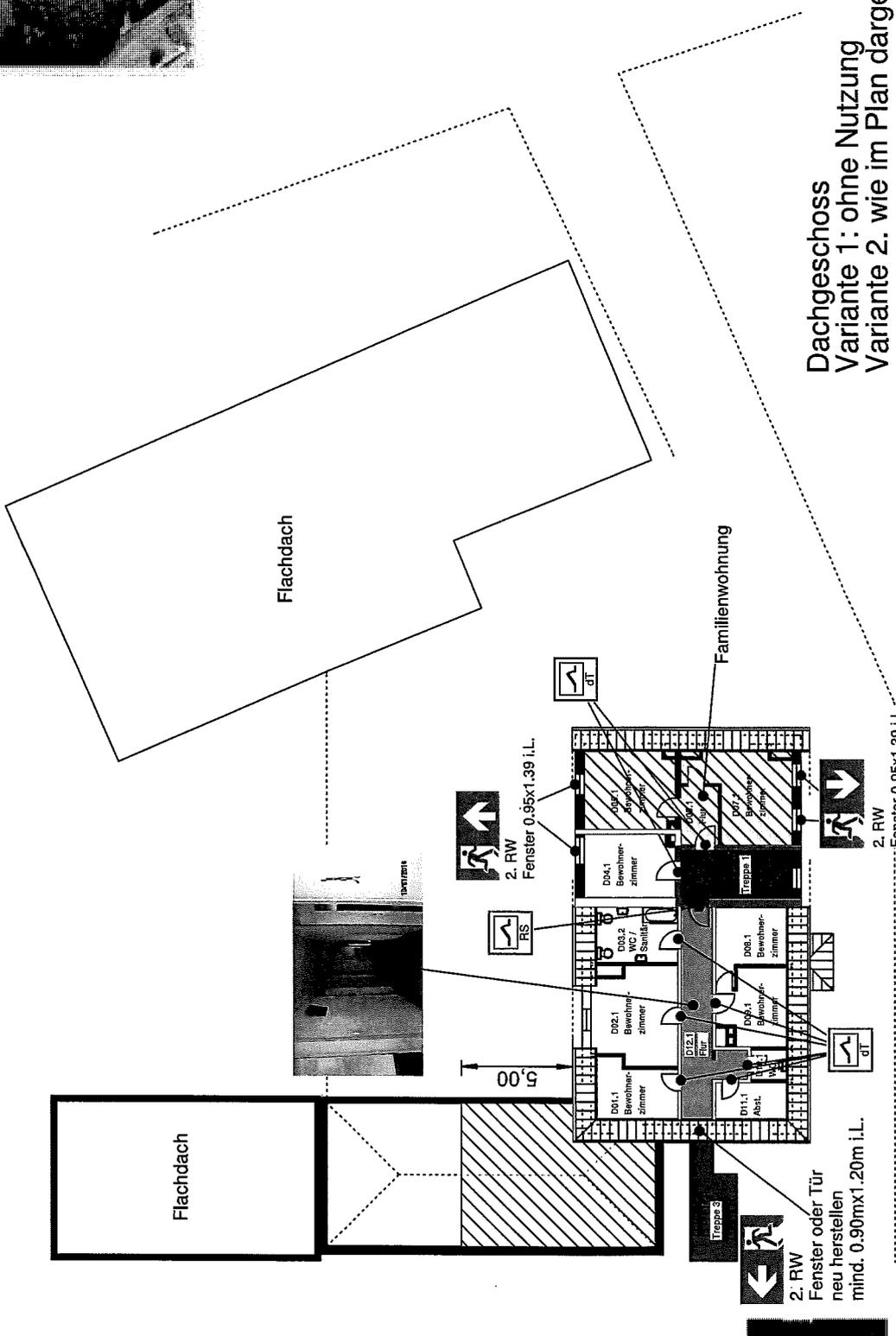
Vorsitzender:
Norbert Spanier
Keplerstraße 23
Tel. Nr. 02242 / 9181831
Fax. Nr. 02242 / 9180908

Tel. Nr. 02242 / 888 292
02242 / 888 294
Fax. Nr. 02242 / 888 7 292
spd@hennef.de
www.spd-hennef.de

Geschäftsführerin:
Edelgard Deisenroth-Specht
Kapellenstraße 11
Tel. Nr. 02242 / 7684

BRANDSCHUTZPLAN

Übersichtsplan



Dachgeschoss
 Variante 1: ohne Nutzung
 Variante 2: wie im Plan dargestellt

Objekt: Obdachlosenheim Dahlhausen/Hemel
 Dahlhausener Str. 12, 53773 Dahlhausen-Hemel

Gebäude: Obdachlosenheim
 Geschoss: Dachgeschoss

Stand: 11.02.2014
 Plan-Nr.: 201305_1_BSP_DG_01

Plansteller:
 Ingenieurbüro
 Löwenberg
 am Markt 11
 53707 Sankt Augustin

Legende:

	Feuerbeständig		Notwendige Treppe, notwendiger Trepperraum und zugänglicher Ausgang ins Freie
	Feuerhemmend		Notwendiger Flur, notwendiger (schlier) und zugänglicher Ausgang ins Freie
	Rauchschutztür		Rettungsweg / Notausgang
	Nutzung als Familienwohnung		2. RW Fenster 0.95x1.39 i.L.
	Feuerhemmendes Dach		2. RW Fenster 0.95x1.39 i.L.
	dichtschließende Tür		2. RW Fenster 0.95x1.39 i.L.

Tischvorlage



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Anfrage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: F/2015/0026
Datum: 22.06.2015

TOP: 3.2
Anlage Nr.: 11b

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Rat	22.06.2015	öffentlich

Tagesordnung

Anfrage der Fraktion "Die Linke" vom 19.06.2015; Gewerbesteuer

Anfragentext

Die Fraktion begehrt mit der Anfrage die Beantwortung der Frage, welche Gewerbebetriebe hier in Hennef keine Gewerbesteuer zahlen.

Die im Zusammenhang mit der Gewerbesteuerfestsetzung der Steuerbehörde bekannt gewordenen Daten unterliegen besonderen Datenschutzbestimmungen. Zum Datenschutz wurde in § 30 der Abgabenordnung (AO) eine spezialgesetzliche Regelung im Sinne des Datenschutzgesetzes NRW geschaffen, die das Steuergeheimnis definiert. Das Offenbaren von geschützten Informationen über die Verhältnisse eines anderen ist demnach nur in bestimmten Ausnahmefällen möglich, die in § 30 AO explizit aufgeführt sind. Das Begehren der Fraktion lässt sich hierunter jedoch nicht subsumieren. Auch aus den in der Geschäftsordnung des Rates geregelten Informationsrechten lässt sich keine gesetzliche Befugnis zum Offenbaren der Daten ableiten. Das Offenbaren der gewünschten Daten ist daher nicht möglich.

Zur allgemeinen Information wird mitgeteilt, dass aktuell 1.316 Gewerbetreibende im Veranlagungsprogramm als laufende Gewerbesteuerfälle erfasst sind. Bei 671 Steuerpflichtigen werden für das Veranlagungsjahr 2015 Vorauszahlungen auf die zu erwartende Gewerbesteuerfestsetzung erhoben. In allen anderen Fällen ist davon auszugehen, dass ein zu versteuernder Gewinn nicht erreicht wird bzw. der geltende Freibetrag nicht überschritten wird. Eine Aussage darüber welche Betriebe in Hennef eine Betriebsstätte unterhalten und Gewerbesteuer ausschließlich an andere Kommunen abführen, d.h., bei denen kein Zerlegungsanteil auf die Stadt Hennef entfällt, kann nicht getroffen werden. Diese Datenverknüpfung ist hier nicht abrufbar.

Hennef (Sieg), den 22.06.2015


Klaus Pipke
Bürgermeister

E: 19.06.15

DIE LINKE.
Hennef

DIE FRAKTION.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

diese Anfrage zur Kenntnis, verbunden mit der Bitte, um Beantwortung in der Ratssitzung am Montag, den 22.06.2015:

Welche Betriebe, die in Hennef produzieren oder Dienstleistungen anbieten, zahlen keine Gewerbesteuer in Hennef?

Wir bitten um Beantwortung im öffentlichen Teil der Ratssitzung.
Falls Ihrer Meinung nach nur eine Beantwortung im nichtöffentlichen Teil gegeben werden kann, erwarten wir eine entsprechende Begründung.



Gerd Weisel
Fraktionsvorsitzender

gez. Detlef Krey
Stellvertretender Fraktionsvorsitzender

Hennef, 19.06.2015